

BVGer E-4523/2007 vom 16. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4523_2007

FR: TAF E-4523/2007 du 16 juillet 2007

IT: TAF E-4523/2007 del 16 luglio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einem vereinfachten Verfahren entschieden. Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 Abs. 1 und 3 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Nach ständiger Praxis der ARK, welcher sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst, wird der Begriff der Wiedererwägung in mehrdeutigem Sinn verwendet. In der vorliegend zur Anwendung gelangenden Bedeutung bezeichnet dieser Begriff die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene Veränderung der Sachlage. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob eine, wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht, solche veränderte Sachlage vorliegt, die eine Anpassung der ursprünglichen Verfügung des BFM vom 8. Juli 1999 erforderlich macht.

E. 3.2

Eine Durchsicht der Vorakten ergibt, dass aufgrund der Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 3. März 2006 offensichtlich keine massgebende Veränderung der Sachlage vorliegt, die zu einer Anpassung der ursprünglichen Verfügung des BFM führen könnte. Anhaltspunkte dafür, der zumindest mit Farbkopien seines echten und auf seine richtige Identität lautenden armenischen Reisepasses ausgestattete Beschwerdeführer könnte nicht in der Lage sein, freiwillig in sein Heimatland zurückkehren, sind keine vorhanden. Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich im Wesentlichen unter Hinweis auf die gleichzeitig eingereichten Jahresberichte von amnesty international zu Armenien auf eine Schilderung der politischen Situation im Heimatstaat, ohne indessen in substantzierter und detaillierter Weise zu den Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung Stellung zu nehmen. Das Vorbringen, der Beschwerdeführer befürchte, bei einer Rückkehr nach Armenien von den dortigen Behörden wegen der in der Schweiz gemachten falschen Angaben zu seiner Identität zur Rechenschaft gezogen zu werden, ist mangels Erheblichkeit nicht geeignet, den Vollzug der Wegweisung nach Armenien als unmöglich erscheinen zu lassen. Jeglicher Grundlage entbehrt sodann die nicht weiter substantzierte Behauptung, die Asylbehörden hätten nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens die Schweigepflicht verletzt. Auch die übrigen Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind in keiner Weise geeignet, zu einer anderen Beurteilung zu gelangen, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist. Zur Begründung im Einzelnen kann vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

E. 4

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 5

Mit der Abweisung der Beschwerde wird die am 4. Juli 2007 angeordnete Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung gegenstandslos.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf Fr. 1'200.-- festzusetzenden Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.